

Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremderworbenen Kompetenzen

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, der Prüfungsordnung und deren Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 3.3 über die Berufsprüfung für Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Hotellerie-Hauswirtschaft vom 10. Juli 2010 erlässt die Qualitätssicherungs-Kommission (QSK) folgende Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremderworbenen Kompetenzen.

Grundsatz

Kandidatinnen und Kandidaten mit eidg. Fähigkeitszeugnissen, Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen der Hotellerie und FM-Branche haben die Möglichkeit, früher erworbenen Kompetenzen anerkennen zu lassen. Die Anerkennung bedeutet, dass die früher erworbenen Kompetenzen mit denjenigen eines oder mehrerer Modulen gleichwertig sind resp. dass eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt werden kann. Die Antrag stellenden Kandidatinnen und Kandidaten reichen ein schriftliches Dossier ein mit Dokumenten, welche belegen, dass sie über die geforderten Kompetenzen verfügen.

1. Zuständigkeit

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung steht in der Verantwortung der QSK, welche die Gesuche entgegen nimmt, prüft und Gleichwertigkeitsbestätigungen ausstellt.

2. Verfahren

Kandidatinnen und Kandidaten können Gleichwertigkeitsbeurteilungen aufgrund von Dokumentationen (sur dossier) jederzeit beim Prüfungssekretariat beantragen. Eine Überprüfung wird vor dem Entscheid der Weiterbildung an einer von der QSK anerkannten Schule empfohlen. Einzureichen sind:

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Kopien von Nachweisdokumenten (z.B. Zertifikate, Diplome von Aus- und Weiterbildungen, Kursbestätigungen, qualifizierende Arbeitszeugnisse, Evaluationsresultate etc.)

Hinweis:

Fremdsprachige Zeugnisse und Dokumente (andere als die Amtssprache in der die Prüfung absolviert wird) sind durch ein zertifiziertes, in der Schweiz anerkanntes Übersetzungsbüro zu übersetzen. Die Übersetzung ist beizulegen.

Das Prüfungssekretariat stellt nach Eingang des Antrages Rechnung. Das Dossier wird erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet. Die QSK kann die Überprüfung von Gesuchen für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung von Dokumenten nach Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten an externe Fachleute übertragen.

Aufgrund der Resultate der Überprüfung des Antrages entscheidet die QSK, ob die Bedingungen für die Gleichwertigkeit erfüllt sind.

3. Kosten

Die Kosten von CHF 600.00 für die Gleichwertigkeitsbeurteilung gehen zu Lasten der Antrag stellenden Kandidatinnen und Kandidaten. Mehraufwand kann in Ausnahmefällen zusätzlich verrechnet werden. Dafür wird vorher von den Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Einwilligung eingeholt.

4. Fristen

Gleichwertigkeitsbeurteilungen sind mind. 6 Monate vor Prüfungsmeldung an die QS-Kommission zu stellen. Nach dieser Frist sind keine Zulassungen für die nächstfolgende Prüfung möglich. Die Gleichwertigkeitsbeurteilung wird automatisch für die folgende Prüfung nach der aktuellen Anmeldung ausgestellt.

Durch die QS-Kommission genehmigt am 8. März 2017 und am 7. März 2018